



## Zuganleitung

für den

Veilchendienstagszug am 21.02.2023

Liebe Karnevalsfreunde,

mit dem Veilchendienstagszug als Höhepunkt möchten wir unser Brauchtum den Mitmenschen aus Mönchengladbach, aber auch aus den umliegenden Städten und Gemeinden näherbringen.

Gerade Mitmenschen die nicht aus unserem Kulturkreis stammen, sollen mit eingebunden werden. Der Karneval versteht sich als Brücke zwischen den Kulturen. Gleiches gilt für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Für den Mönchengladbacher Veilchendienstagszug hat die Zugleitung die Regeln zusammengetragen die für die Ordnung im und um den Zug sorgen. Diese Regeln sind von den Aktiven zu beachten und einzuhalten.

Alles was hier nicht betrachtet wird, ist mit gutem Menschenverstand und Respekt zu behandeln.

In Namen des Mönchengladbacher Karnevalverbandes spreche ich Ihnen schon hier meinen Dank aus und fordere Sie auf die nachstehenden Regelungen rund um den Veilchendienstagszug zu beachten.

Mit einem kräftigen „Halt Pohl“

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Platzer'.

Thomas Platzer

Zugleiter

## 1. Nutzung des Aufstellplatzes (REME Fleenerweg)

- a. Auf dem Gelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fahrzeuge dürfen nicht vor den Toren oder auf Fahrwegen abgestellt werden.
- b. Der **Wagenbau** muss bis Altweiber, 16.02.2023, beendet sein. Die Flächen rund um abgestellte Wagen sind zu reinigen und Baumaterial ist zu entfernen. Die Wagenhallen werden am Freitag, 17.02.2023, gereinigt und für den VDZ vorbereitet. In dieser Zeit ist kein Fremdverkehr auf dem REME-Gelände zugelassen.
- c. Das **Beladen** von Wagen, das Einrichten von **Musikanlagen** und Fertigstellen von **kleineren Arbeiten** kann ab dem 17.02.2023 ab 18:00 Uhr bis zum Rosenmontag 20.02.2023 bis 20:00 Uhr erfolgen. Das Beladen an Veilchendienstag, 21.02.2022, auf dem Aufstellplatz ist untersagt. Hier kann nur Material hereingetragen werden.  
Sämtliches Verpackungsmaterial ist selber zu entsorgen. Die Wege zwischen den Wagen sind frei zu halten.  
**In der Zeit von Karnevalssamstag bis zu Veilchendienstag werden die Hallen und der Aufstellplatz bewacht. Solange Bewachung vor Ort ist darf das Gelände nur in Absprache mit der Zugleitung oder dem Wachpersonal betreten werden.**
- d. Bei allen Arbeiten ist die Belästigung der Nachbarschaft auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Besonders sind Musikanlagen keinem Dauertest zu unterziehen. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

## 2. Aufstellung auf der REME

- a. Die Aufstellung aller Wagen, die am VDZ teilnehmen, erfolgt auf dem ehemaligen REME-Gelände am Fleenerweg. Die Zufahrt ist ab 8:00 Uhr nur für Karnevalswagen, Traktoren und Bagagewagen erlaubt. Alle berechtigten Fahrzeuge müssen über den Gierthmühlenweg anfahren. Traktoren und Traktoren mit Karnevalswagen müssen ihre Zugnummer bereits vor Ankunft aufgeklebt haben.
- b. Die Anweisungen der Zugleitung sind zu befolgen. Das Befahren des REME Geländes ist erst nach Freigabe der Zugleitung möglich.
- c. Für Bagagewagen im VDZ wird eine Zufahrtsgenehmigung (hellblaues Durchfahrtsschild) mit der Aufschrift „**VDZ 2023 Einmalige Zufahrt! REME-Gelände Fleenerweg**“ ausgegeben. Das Durchfahrtsschild wird am Kontrollpunkt eingesammelt.

- d. Alle anderen Durchfahrtsgenehmigungen wie „Freie Durchfahrt Veilchendienstagszug 2023“ sind hier nicht gültig.
- e. Die Zufahrt über die Lohstraße ist gesperrt. Die Einfahrt ist nur für Anwohner erlaubt.
- f. Vor der Einfahrt auf das REME-Gelände wird von der Zugleitung der Zustand der Fahrzeuge kontrolliert. Die Papiere zum Fahrzeug und der Führerschein sind von allen Fahrern mitzuführen.
- g. Alle Fahrzeuge müssen vor Antritt frei von Mängeln sein und einen gültigen Nachweis einer Hauptuntersuchung haben. Wagen und Anhänger ohne Zulassung müssen ein Gutachten für Brauchtumsfahrzeuge vorlegen.

### 3. Überführung zum Zugweg

- a. Die Abfahrt vom Aufstellplatz zur Rathenastraße erfolgt ab 11.40 Uhr.
- b. Während der Überführung ist die Zugfolge strikt einzuhalten. Auch bei einer Panne darf erst nach Freigabe der Zugleitung die Reihenfolge verändert werden.
- c. Ab 12.30 Uhr sind die ersten Wagen an der Rathenastraße. Die Gesellschaften und Wagenbesatzungen können erst nach vollständigem Halt die Wagen besetzen.
- d. Die Zugteilnehmer müssen um 12.45 Uhr abmarschbereit stehen, um eine reibungslose Abwicklung des Zuges zu gewährleisten. Zugbeginn ist pünktlich um 13.11 Uhr.
- e. Es ist untersagt, für die Überführung von der REME zum Zug und für den Rückweg zur REME Personen auf dem Wagen mitzunehmen. Zuwiderhandlungen können von der Polizei geahndet werden.

### 4. Bedingungen für Aktive

#### a. **Vertreter der Zugleitung**

Jede Gesellschaft stellt zur Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung einen „Vertreter der Zugleitung“. Der „Vertreter der Zugleitung“ erhält am Aufstellplatz bis 11.30 Uhr eine blaue Armbinde mit der Aufschrift "VDZ". Diese ist nach Zugende (Bismarckplatz) wieder abzugeben. Der Vertreter der Zugleitung hat insbesondere folgende Aufgaben

- i. Die Abgabe der Gutachten/ Betriebserlaubnisse/Prüfberichte an der Einfahrt. ehem. REME, Fleenerweg. Der letzte Termin zur Abgabe ist beim Eintreffen der

Fahrzeuge am Aufstellplatz. Der Fachbereichsleiter VDZ verwahrt grundsätzlich die Original Gutachten der Wagen aus dem Stadtgebiet.

- ii. Die Begleitung der Gesellschafts- und Bagagewagen zur Rathenaustraße ab Aufstellplatz (11.40 Uhr)
- iii. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Zugarbeitung
- iv. Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung
- v. Während des Zuges dient der „Vertreter der Zugleitung“ als Verbindungsmann zum Zugleiter bzw. Zugleitung unter Zuhilfenahme der im Zug verteilten Funkfahrzeuge mit dem Aufkleber „Funk“.
- vi. Die Aktiven auf den Wagen sind auf Gefahrenstellen hinzuweisen:
  1. Enge Kurven wie die Einfahrt zum Alten Markt und
  2. die Unterführung am Ende zur Lürriper Straße.

#### b. **Fahrende Personen**

Alle Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Dies gilt insbesondere für Erlaubnisklassen die bereits ab 16 Jahren erteilt werden. Die Traktorenfahrer müssen bei Eintreffen in der REME ihre gültige Fahrerlaubnis vorzeigen.

**Wichtig: Die Polizei verbietet jeglichen Genuss alkoholischer Getränke für alle am Zug beteiligten Kraftfahrer. Die kraftfahrzeugführende Person unterliegt den verschärften Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.**

Daher sind nur zuverlässige kraftfahrzeugführende Personen einzusetzen. Um dieses sicherzustellen, werden alle Personen polizeilich überprüft. Ein Ausschluss von der Veranstaltung ist möglich.

Bei unterwegs auftretenden Mängeln, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge herbeiführen und die nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

#### c. **Wagen**

- i. Außer den von der Zugleitung zugelassenen Wagen und Fußgruppen sind keine weiteren Teilnehmer zugelassen (Polizeiliche Entfernung erfolgt im Falle der Zuwiderhandlung).
- ii. Die Vorschriften der StVO und StVZO finden auf die im Zuge mitgeführten Fahrzeuge, Anhänger und Pferde, sowie auf deren Führer, volle Anwendung. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 4 km/h fahren. Fahrzeuge und Anhänger müssen, bezogen auf ihren

Verwendungszweck, verkehrssicher sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn eine gültige Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO vorliegt. Die Anweisung des MKV "Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Karnevalsumzügen" in Mönchengladbach ist unbedingt zu beachten und zu erfüllen.

- iii. Das Be- und Absteigen von Fahrzeugen während der Fahrt ist nicht gestattet.
- iv. Das Sitzen auf Kotflügel von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet. In der Traktorkabine sollten nur die mitfahren, die unbedingt erforderlich sind. Sie dürfen sich nur auf den im Traktor vorgesehenen Sitzplätzen aufhalten und den Fahrer nicht ablenken.
- v. Für jeden Wagen muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese Person ist als Wagenchef/in zu betrachten und erste/r Ansprechpartner/in nach dem Vertreter der Zugleitung.
- vi. Das Werfen ist insbesondere an folgenden Stellen zu unterlassen:
  - 1. Einfahrt in den Alten Markt
  - 2. Ende des Haus Westland.
    - Hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein. –

d. **Ordner/in**

Alle Prunk- und Motivwagen benötigen zur Absicherung mindestens vier Ordner/in. Die eingesetzten Ordner/in müssen durch Kommunikationsfähigkeit Konfliktsituationen bewältigen können. Hierzu sind ausreichende Sprachfähigkeiten der deutschen Sprache unabdingbar.

Die Einweisung auf die Tätigkeit der der Gesellschaft zugeteilten Fremd- bzw. Sponsorenwagen fallen unter die Aufsicht der „Vertreter der Zugleitung“. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass an diesen Fahrzeugen ab Rathenaustraße für den gesamten Zugweg mindestens vier Ordner/in mitgehen. Alle Ordner sind vor dem Zug nochmals vom Vertreter der Zugleitung einzuweisen, was deren Aufgaben sind. Insbesondere wo sie am Fahrzeug gehen müssen und wo sich die Feststellbremse befindet. Dies muss der Ordner/in durch Unterschrift bestätigen. Der Vertreter der Zugleitung hat die jeweilige Unterschriftenliste unmittelbar vor Zugbeginn der Zugleitung auszuhändigen. Ebenfalls ist zu überprüfen, dass der Ordner/in mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ordner haben sich durch gelbe Warnwesten mit der Aufschrift „ORDNER“ kenntlich zu machen. Die Übernahmeregelung der gelben Warnwesten „ORDNER“ gilt ggf. auch für die Fremd- bzw. Sponsorenwagen.

e. **Fußgruppen**

- i. Die Anmeldung der Fußgruppen ist an der Rathenaustraße / Fliethstr. (ehem. Gebäude der GWSG).
- ii. Hier erhalten die Fußgruppen gemäß der Nummerierung in der Zugfolge ein Trageschild. Das Schild ist erforderlich für die Prämierung der Stadtparkasse. Neben der Ausgabestelle werden auch die Fotos für die Prämierung gemacht.
- iii. Das Einfügen der Fußgruppen erfolgt gemäß Zugfolge an der Rathenaustraße / Lüpertzenderstr. durch die Zugleitung. Bis dahin ordnen sich die Fußgruppen untereinander.
- iv. Während des Zuges ist die Zugfolge einzuhalten. Bedenken Sie, dass die Darstellung der Fußgruppen den Mönchengladbacher Karneval repräsentiert. Daher sollte der Genuss alkoholischer Getränke im Zug auf ein Mindestmaß reduziert werden. Glasflaschen und Dosen (insbesondere für Bier und Schnaps) sind für alle Zugteilnehmer verboten, angetrunkene Personen dürfen nicht im Zug mitziehen.
- v. Es ist darauf zu achten, dass die Fußgruppen sich erst am Bismarckplatz auflösen.
- vi. Hier ist auch die Rückgabe des Trageschildes

f. **Pferde**

Pferde sind nur dann zugelassen, wenn Reiter/in oder Kutscher/in eine entsprechende Befähigung nachweisen können. Die Pferde von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Es dürfen grundsätzlich nur umzugsgeeignete Pferde teilnehmen, d.h. Tiere, die Aufgrund ihrer Psyche, ihrer Ausbildung und ihres Trainings ohne Einsatz von Arzneimitteln in der Lage sind, am Zug teilzunehmen. Der MKV hat für die Pferde eine Versicherung abgeschlossen (Fremdschaden), die der Zugleitung gemeldet worden sind.

g. **Musikanlagen**

- i. Die Lautstärke ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies gilt insbesondere, wenn Reiter und Pferdegespanne im Umfeld sind (Aufstellung).
- ii. Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Wagen verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen.

h. **Stromerzeuger**

Stromerzeuger müssen für den Betrieb einen festen Stand haben, die Abgase müssen unmittelbar ins Freie gelangen und müssen jederzeit erreichbar sein. Sofern notwendig ist für eine feste Verbindung für Abgase zur Außenluft zu sorgen. Der Stromerzeuger darf während des Einsatzes, insbesondere während des VDZ, nicht betankt werden. Es ist ein

Feuerlöscher mitzuführen.

i. **Musikgruppen**

Die Anmeldung von Musikgruppen ist am Bismarckplatz / Lüpertzenderstr. An dieser Stelle werden die Musikgruppen auch eingegliedert. Während des Zuges sind Darbietungen, die die Geschlossenheit des Zuges beeinträchtigen, untersagt.

5. weitere Auflagen

Die nachstehenden Auflagen werden hiermit erneut in Erinnerung gebracht:

- a. Personen, die die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb stören, sind von der Teilnahme am Zug auszuschließen.
- b. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.
- c. Die Vorbeifahrt kostümierter Personen auf Kradrädern und E-Scootern ist untersagt. Sollten ausnahmsweise Kradräder bzw. Quads von der Zugleitung zugelassen werden, dürfen diese nur mit einer Person besetzt sein. Es gilt absolutes Wurfverbot von diesen Fahrzeugen aus.
- d. Das Werfen von Knallkörpern und feuergefährlichen Wurfartikeln, Pistolenschießen u. a. sind verboten. Das Schießen mit Kanonen ist nur gestattet, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Polizei vorliegen. Diese sind dem Zugleiter bis spätestens Karnevalsfreitag in Kopie zuzuleiten.
- e. Belästigungen des Publikums haben zu unterbleiben.
- f. Bonbons sind weit in das Publikum hineinzuworfen, damit eine Gefährdung von Personen (insbesondere Kinder) durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Das Werfen von Bonbons in Fenster ist zu unterlassen. Es wird auf die bisher entstandenen großen Versicherungsschäden verwiesen.
- g. Das Werfen von festen Gegenständen (Apfelsinen, Äpfel, Dosen und dergleichen) ist ausdrücklich verboten.
- h. Im Zug dürfen keine Getränkedosen und Glasflaschen bzw. Gläser jeglicher Art mitgeführt werden.

6. Auflösung

Der Veilchendienstagszug endet am Bismarckplatz alle Teilnehmer müssen bis hierhin durch ziehen.

- a. Die Besatzungen der Wagen dürfen erst auf der Lürriper Straße absteigen. Zum Halt steht die Lürriper Str. bis zur Breitenbachstr. zur Verfügung.

- b. Nur Wagen, die im Vorfeld bei der Zugleitung angemeldet wurden, dürfen über die Rathenaustraße den Bereich verlassen.
- c. Das Anhalten der Wagen darf keine anderen Wagen behindern.
- d. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Bonbons etc. von Wagen oder Fußgruppen zu verteilen. Leergut (wie Plastikflaschen, Kartons und ähnliches) hat auf dem Wagen zu verbleiben. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen - insbesondere auf den Bundesstraßen - nicht mehr angehalten werden.
- e. Alle Gesellschaftswagen (Ausnahme: Wagen, die von Traktoren der Gesellschaften selber gezogen werden und nicht zur REME müssen), fahren am Bismarckplatz links durch die Unterführung Erzbergerstraße über Lürriper Straße selbständig zur REME. Die Fahrzeuge, die von den Gesellschaften selbständig rücküberführt werden, fahren ebenfalls bis zur REME. Die Überführung erfolgt erst ab der REME. Keine Wagen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung bei der Rücküberführung angebracht und eingeschaltet ist

#### 7. Sonstiges

Alle Dinge die bis hier nicht geregelt sind sollten mit gesundem Menschenverstand betrachtet werden. Alle Teilnehmer sind angehalten andere Teilnehmer und Besucher nicht zu gefährden oder zu belästigen.